

Bu Nr. 249/I, K. N. V.

152

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

In der 55. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 21. Jänner 1920 haben die Herren Abgeordneten Fischer, Spalowsky, Steinegger und Genossen eine Anfrage in Angelegenheit der Aufbesserung und Sicherstellung der Renten der Pensionsanstalt an mich gerichtet. Die Herren Interpellanten haben darauf hingewiesen, daß die gegenwärtigen Renten der Anstalt angesichts der Teuerungsverhältnisse völlig unzulänglich, daß auch die von der Pensionsanstalt freiwillig gewährten Zuschüsse ungenügend und die Sicherheit dieser niedrigen Renten infolge der ungünstigen Vermögenslage der Pensionsanstalt gefährdet ist und schließlich die Frage gestellt:

1. Ob mir die geschilderten Verhältnisse bekannt seien,

2. wenn ja, welche Weisungen von mir als Leiter der obersten Aufsichtsbehörde erteilt wurden, damit diese niedrigen Renten entsprechend aufgebessert werden, und

3. ob ich, da die derzeitige finanzielle Lage der Pensionsanstalt eine Sicherheit der gesetzlichen Renten nicht mehr gewährleiste, Vorkehrungen getroffen habe, daß durch staatliche Zuschüsse die bereits erworbenen Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

Ich beehre mich, diese Anfrage im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen, wie folgt, zu beantworten:

Daß die von der Pensionsanstalt gewährten Renten unzulänglich sind, ist vollkommen zutreffend. In Erkenntnis dieses Übelstandes habe ich die Ausarbeitung einer Novelle zum Pensionsversicherungsgesetze veranlaßt, die ganz wesentliche Mehrleistungen

gegenüber dem geltenden Zustande aufweist. Diese Mehrleistungen sollen einerseits durch eine beträchtliche Erhöhung der Renten in den bestehenden sechs Gehaltsklassen — und zwar mit rückwirkender Kraft auch für den bereits vorhandenen Bestand an Rentnern — und andererseits durch die Angliederung von weiteren neun Gehaltsklassen erzielt werden.

Daß trotz der namhaften Aufbesserung der Versicherungsleistungen die in den untersten Gehaltsklassen sich ergebenden Renten, absolut genommen, immer noch sehr niedrig sind, wird aus dem Grunde keine wesentliche Rolle spielen, weil ja bei den gegenwärtigen Gehaltsbezügen die Angestellten von vornherein in viel höheren Gehaltsklassen stehen werden, daher in den neu angegliederten Gehaltsklassen wesentlich höhere Anwartschaften erwerben.

Der unleugbar vorhandene Notstand der Pensionsversicherung wird dadurch, wie ich glaube, wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch erheblich gemildert werden.

Die in der Anfrage erwähnten, von der Pensionsanstalt freiwillig gewährten Rentenzubußen sind in der letzten Zeit ganz beträchtlich verbessert worden. Es wurden nicht nur die Bedingungen, unter denen solche Zubußen gewährt werden sollen, erleichtert, sondern auch die Ansätze der Zubußen selbst wesentlich erhöht. Es werden dormalen Zubußen zur Invalidenrente, abgestuft nach den Gehaltsklassen I bis VI, im Ausmaße von 420 bis 1320 K und Witwenrenten im Ausmaße von 210 bis 660 K gewährt, während der höchste Zuschußbetrag bei der Invalidenrente, bisher 456, bei der Witwenrente 240 K betrug.

Auch in bezug auf die Sicherheit der Ansprüche der Versicherten glaube ich die Herren Fragesteller beruhigen zu können. Die finanzielle Situation der neuen Pensionsanstalt, die nach dem Gesetze vom 28. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 55, die auf das Gebiet der Republik Österreich entfallende Versicherungslast der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte trägt, ist keineswegs eine ungünstige, und Befürchtungen in dieser Richtung sind wohl nur daraus zu erklären, daß die zwischen-

staatlichen Verhandlungen über die Auseinandersetzung des Vermögens der alten Pensionsanstalt sich in die Länge ziehen. Im übrigen mögen die Herren Fragesteller versichert sein, daß die Regierung im gegebenen Falle nicht säumen würde, zeitgerecht die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anspruchsberechtigten zu treffen.

Wien, 30. Mai 1920.